

Merkblatt für die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen in die öffentliche Kanalisation der Stadt Essen

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

45121 Essen

Die Einleitung der bei Fassadenreinigungen anfallenden Abwässer unterliegt im Gebiet der Stadt Essen der Anzeigepflicht. Die Anzeige hat mindesten 5 Werktage vor Beginn der Einleitung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Essen zu erfolgen.

!

- Die Einleitung der Abwässer hat entsprechend der Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Essen in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Es wird von hier insbesondere auf § 7 (Verbotene Einleitung) hingewiesen. Die Entwässerungssatzung kann auf der Homepage der Stadt Essen eingesehen werden.
- Um anfallendes Abwasser behandeln zu können ist dieses an der Fassade durch den Einsatz von Folienwannen oder Rinnen aufzufangen und der jeweils erforderlichen Abwasserbehandlungsanlage (i. d. R. mittels Pumpe) zuzuführen. Abwasser aus dem hier beschriebenen Herkunftsbereichen darf generell nicht im Untergrund versickert werden. Der Arbeitsbereich ist vor Arbeitsbeginn entsprechend vorzubereiten (z.B. abdecken mit Folien).
- Liegt das zu reinigende Objekt in einem Bereich mit Trennkanalisation (getrennter Schmutz- und Regenwasserkanal) ist das behandelte Abwasser über den Anschlusskanal (z.B. Kellereinlauf) der Arbeitsstätte der Schmutzwasserkanalisation zu zuführen. In Gebieten mit Mischkanalisation (gemeinsamer Schmutz- und Regenwasserkanal) kann das Abwasser nach Behandlung in den nächsten Straßenablauf eingeleitet werden. Auskunft über die vorhandene Kanalisationsform erteilen die Stadtwerke Essen auf Anfrage.

Kontakt: Tel.: 0201- 800 1668, Zentrale 0201- 8000

- Ggf. erforderliche Genehmigungen zur Benutzung von Straßen / Teilsperren sind beim Amt für Straßen und Verkehr zu beantragen.

Kontakt: Tel.: 0201- 88 66 530, E-Mail baustellen@amt66.essen.de

- Feste und flüssige Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass es nicht zu einer Verunreinigung des Bodens oder von Gewässern oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften führt.

Abwasserbehandlung

- Bei anfallendem Abwasser ist generell eine Feststoffabscheidung erforderlich. Dies kann i. d. R. durch Filtration bzw. Sedimentation in einem Auffangbehälter realisiert werden. Die weitergehende Behandlung des Abwassers (z.B. Neutralisation oder Aktivkohlefilter) ist von den eingesetzten Reinigungsmitteln und Verfahren abhängig.

Entsorgung von Reststoffen

- Die Beseitigung anfallender Reststoffe hat entsprechend der jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.